

Leitfaden zum

GBC Insider Focus Index (GBC IFX)

Version 1.0 vom 15.09.2016

Inhalt

Einführung

1 Parameter des Index

- 1.1 Kürzel und ISIN
- 1.2 Startwert
- 1.3 Verteilung
- 1.4 Preise und Berechnungsfrequenz
- 1.5 Gewichtung
- 1.6 Index-Komitee
- 1.7 Veröffentlichungen
- 1.8 Historische Daten
- 1.9 Lizenzierung

2 Indexzusammensetzung

- 2.1 Auswahl der Indexmitglieder
- 2.2 Ordentliche Anpassung
- 2.3 Außerordentliche Anpassung

3 Berechnung des Index

- 3.1 Indexformel
- 3.2 Rechengenauigkeit
- 3.3 Bereinigungen
- 3.4 Dividenden und andere Ausschüttungen
- 3.5 Kapitalmaßnahmen
- 3.6 Berechnung des Index im Falle einer Marktstörung

4 Definitionen

- 4.1 Indexspezifische Definitionen
- 4.2 Weitere Definitionen

5 Anhang

- 5.1 Kontakt-Daten
- 5.2 Indexberechnung - Änderung der Berechnungsmethode

In diesem Dokument sind die Grundsätze und Regeln für den Aufbau und Betrieb des Insider Focus dargelegt. Die Solactive AG wird sich nach besten Kräften um die Umsetzung der aufgeführten Regelungen bemühen. Die Solactive AG bietet keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantie oder Zusicherung, weder hinsichtlich der Ergebnisse aus einer Nutzung des Index noch hinsichtlich des Index-Stands zu irgendeinem bestimmten Zeitpunkt noch in sonstiger Hinsicht. Der Index wird durch die Solactive AG lediglich berechnet und veröffentlicht, wobei sich die Solactive AG nach besten Kräften bemüht, für die Richtigkeit der Berechnung des Index Sorge zu tragen. Es besteht für die Solactive AG - unbeschadet möglicher Verpflichtungen gegenüber Emittenten - keine Verpflichtung gegenüber Dritten, einschließlich Investoren und/oder Finanzintermediären, auf etwaige Fehler in dem Index hinzuweisen. Die Veröffentlichung des Index durch die Solactive AG stellt keine Empfehlung der Solactive AG zur Kapitalanlage dar und beinhaltet in keiner Weise eine Zusicherung oder Meinung der Solactive AG hinsichtlich einer etwaigen Investition in ein auf diesem Index beruhendes Finanzinstrument.

Einführung

Dieses Dokument ist ein Leitfaden für die Zusammensetzung und Berechnung des GBC Insider Focus Index (GBC IFX). Änderungen des Leitfadens werden durch das in 1.6 näher definierte Index-Komitee veranlasst. Der Index wird von der Solactive AG berechnet und unter anderem veröffentlicht.

1 Parameter des Index

Der GBC Insider Focus Index ist ein Index der GBC AG und wird von GBC strukturiert. Solactive AG berechnet und verteilt den Index. Der Index bildet die Kursentwicklung von Unternehmen ab, bei denen innerhalb der vergangenen 3 Monaten Insiderkäufe (Director Dealings) zu beobachten waren und die vom Indexkomitee eine positive Einschätzung erhalten.

Das Konzept des GBC Insider Focus Index (GBC IFX) basiert auf der Erwartung einer überdurchschnittlichen Rendite durch die Analyse, Auswertung und Nutzung von meldepflichtigen Directors' Dealings, im Rahmen des Investmentprozesses.

Das Indexuniversum für den DIRECTORS DEALINGS GBC Insider Focus Index (GBC IFX) ergibt sich dabei überwiegend aus einem systematisch-analytischen Selektionsprozess auf Basis der Auswertung von meldepflichtigen Directors' Dealings.

Der Index wird mindestens 4 mal jährlich i.d.R. häufiger außerordentlich angepasst und ist als Preis-Index konstruiert.

Der Index wird in Euro berechnet.

1.1 Kürzel und ISIN

Der GBC Insider Focus Index (GBC IFX) wird mit der ISIN DE000SLA2JE2 verteilt; die WKN lautet SLA2JE. Der Index wird über Reuters unter dem Kürzel < .GBCIFX > und unter Bloomberg unter dem Kürzel < GBCIFX Index > verteilt.

1.2 Startwert

Der Index ist zum Handelsschluss am Startdatum, dem 16.09.2016, auf 100 basiert.

1.3 Verteilung

Der GBC Insider Focus Index (GBC IFX) wird über die Kursvermarktung der Boerse Stuttgart AG veröffentlicht und an alle angeschlossenen Vendors verteilt. Jeder Vendor entscheidet individuell, ob er den GBC Insider Focus Index (GBC IFX) über seine Informationssysteme verteilen/anzeigen wird.

1.4 Preise und Berechnungsfrequenz

Der GBC Insider Focus Index (GBC IFX) wird aus den Preisen der jeweiligen Indexmitglieder berechnet. Verwendet werden die jeweils zuletzt festgestellten Preise. Preise von Indexmitgliedern, die nicht in der Indexwährung notieren, werden mit dem jeweils aktuell gültigen Währungsumrechnungskurs auf Reuters (z.B. USD=X, USDGBP=R) umgerechnet. Ist während der Berechnungszeit kein aktueller Preis über Reuters verfügbar, so wird mit dem letzten verfügbaren Preis bzw. mit dem Schlusskurs von Reuters vom letzten Handelstag gerechnet.

Der GBC Insider Focus Index (GBC IFX) wird von 08:00 Uhr MEZ bis 20:00 Uhr MEZ alle 15 Sekunden verteilt. Sollte es zu Störungen der Datenversorgung zu Reuters oder bei der Kursvermarktung der Boerse Stuttgart AG kommen, kann der Index nicht verteilt werden.

Fehlerhafte Berechnungen werden rückwirkend berichtigt.

1.5 Gewichtung

Am Selektionstag überprüft das Indexkomitee die Indexgewichtung und legt bei Bedarf (im Falle von Indexveränderungen oder Gewichtungscapüberschreitungen) die neuen Indexgewichte fest. Solactive AG erhält dabei die neue Indexgewichtung durch den Indexstrukturierer GBC AG. Die neuen Indexgewichte werden jeweils zum Anpassungstag implementiert.

1.6 Index-Komitee

Die Überwachung der Zusammensetzung des GBC Insider Focus Index (GBC IFX) sowie gegebenenfalls notwendige Anpassungen des Regelwerks obliegen einem Index-Komitee. Dieses setzt sich aus Mitarbeitern der GBC AG zusammen (im Folgenden das "Index-Komitee"). Das Index-Komitee entscheidet bei Außerordentlichen Ereignissen (z.B. Fusionen, Übernahmen, Insolvenzen usw., siehe Kapitel 2.3), die sich auf ein Indexmitglied beziehen, über entsprechende Anpassungen in der Zusammensetzung des GBC Insider Focus Index (GBC IFX) und gegebenenfalls weitere geeignete Maßnahmen.

Falls sich Änderungen des Leitfadens als notwendig erweisen sollten, ist das Index-Komitee befugt, die entsprechenden Beschlüsse zu fassen.

1.7 Veröffentlichungen

Sämtliche für die Berechnung des Index relevanten Parameter und Informationen werden auf der Seite www.solactive.com und ihren Unterseiten zur Verfügung gestellt.

1.8 Historische Daten

Ab der erstmaligen Berechnung des Index am 19.09.2016 werden historische Daten vorgehalten.

1.9 Lizenzierung

Lizenzen zur Nutzung des Index als Underlying für derivative Instrumente an Börsen, Banken, Finanzdienstleister und Investmenthäuser vergibt die GBC AG.

2 Indexzusammensetzung

2.1 Auswahl der Indexmitglieder

Sowohl die Startzusammensetzung als auch die fortlaufenden Anpassungen ergeben sich auf der Basis folgender Regeln:

Das Konzept des GBC Insider Focus Index (GBC IFX) basiert auf der Erwartung einer überdurchschnittlichen Rendite durch die Analyse, Auswertung und Nutzung von meldepflichtigen Directors' Dealings, im Rahmen des Investmentprozesses.

Das Indexuniversum für den DIRECTORS DEALINGS GBC Insider Focus Index (GBC IFX) ergibt sich dabei überwiegend aus einem systematisch-analytischen Selektionsprozess auf Basis der Auswertung von meldepflichtigen Directors' Dealings.

Für die Indexauswahl kommen grundsätzlich nur Unternehmen in Frage, bei denen es innerhalb der vergangenen 3 Monate Insiderkäufe gab. Es werden zudem nur Unternehmen berücksichtigt, die an einer europäischen Börse gehandelt werden und einem Index beinhaltet sind.

In einem weiteren Schritt wird durch das Indexkomitee eine Analysteneinschätzung vorgenommen. Im Falle einer positiven Analysteneinschätzung wird die Aktie des Unternehmens in den Index aufgenommen. Das Indexkomitee hat die freie Wahl, Unternehmen mit Insiderkäufen in den Index aufzunehmen oder nicht. Es besteht keine Pflicht zur Aufnahme. Hinsichtlich des Insider Transaktionsvolumens besteht keine Mindestgröße, die erforderlich ist, damit das betroffene Unternehmen in den Index aufgenommen werden darf.

Kommt es nach Indexaufnahme im weiteren Verlauf zu Insider-Verkäufen kann die Herausnahme aus dem Index bei der nächsten Index-Sitzung oder außerordentlich beschlossen werden. Zudem können Abgänge bei negativer Analysteneinschätzung vorgenommen werden. Kommt es zu einem Abgang besteht keine Pflicht des Index Komitee einen neuen Wert aufzunehmen. Es kann eine Umverteilung auf die übrigen Index-Mitglieder erfolgen.

Insgesamt wird eine Anzahl von Unternehmen zwischen 30 und 100 im Index angestrebt. Diese kann jedoch je nach Marktlage sowie Transaktionszahl der Insider (Director Dealings) auch davon abweichen. Die Maximalanzahl an Werten ist jedoch auf 100 begrenzt.

Sollten weniger als 30 Unternehmen die obigen und die in Punkt 4.1 beschriebenen Kriterien erfüllen, so werden entsprechend weniger Unternehmen in den Index aufgenommen.

Außerordentliche Anpassungen sind möglich.

2.2 Ordentliche Anpassung

Mindestens alle viermal jährlich an den Selektionstagen werden die Indexmitglieder des GBC Insider Focus Index (GBC IFX) neu ermittelt und an den Anpassungstagen nach Maßgabe von 1.5 neu gewichtet. Eine Neugewichtung der Mitglieder des GBC Insider Focus Index (GBC IFX) findet, vorbehaltlich außerordentlicher Anpassungen, außer an den Anpassungstagen nicht statt.

Die erstmalige Anpassung findet im September 2016 statt.

Die GBC AG gibt Änderungen von Indexmitgliedern in der Regel am Selektionstag und somit rechtzeitig vor der Anpassung über Solactive auf der Seite www.solactive.com bekannt.

2.3 Außerordentliche Anpassung

Das Index-Komitee kann bei außerordentlichen Ereignissen (z.B. Fusionen, Übernahmen, Insolvenzen usw.), die sich auf ein oder mehrere Mitglieder des GBC Insider Focus Index (GBC IFX) beziehen, nach billigem Ermessen entsprechende Anpassungen in der Zusammensetzung des Index vornehmen und gegebenenfalls weitere Maßnahmen treffen, die geeignet sind, die Fortführung des GBC Insider Focus Index (GBC IFX) zu ermöglichen.

Das Index-Komitee ist beim Auftreten Außerordentlicher Ereignisse bestrebt, eine kontinuierliche Handelbarkeit des GBC Insider Focus Index (GBC IFX) zu gewährleisten. Unter dieser Prämisse können Unternehmen außerordentlich aus dem Index entfernt werden. Die Entscheidung obliegt im Einzelfall dem Index-Komitee.

Beschließt das Index-Komitee die außerordentliche Entfernung eines Indexmitglieds, dann wird das jeweilige Indexgewicht proportional auf die verbliebenen Indexmitglieder alloziert.

Die neue Zusammensetzung des GBC Insider Focus Index (GBC IFX) und der Handelstag, ab dem diese wirksam wird, unterliegt der Bestimmung des Index-Komitee. Die entsprechenden Publikationen erfolgen sobald als möglich durch die Solactive AG.

3 Berechnung des Index

3.1 Indexformel

Der GBC Insider Focus Index (GBC IFX) ist ein Index, dessen Stand an einem Handelstag der Summe über alle Indexmitglieder der Produkte aus (a) dem Anteil des jeweiligen Indexmitglieds an diesem Handelstag und (b) dem Preis des jeweiligen Indexmitglieds an der jeweiligen Börse an diesem Handelstag entspricht.

Als Formel:

$$Index_t = \sum_{i=1}^n x_{i,t} * p_{i,t}$$

mit:

$p_{i,t}$ = Preis des Indexmitglieds i am Handelstag t

$x_{i,t}$ = Anteil des Indexmitglieds i am Handelstag t

Dieser Anteil $x_{i,t}$ entspricht der rechnerischen Anzahl der Anteile der Aktie i im GBC Insider Focus Index (GBC IFX). Im Regelfall ist dieser Anteil eines Indexmitglieds konstant. Im Zuge ordentlicher und außerordentlicher Anpassungen sowie sonstigen Bereinigungen ändert sich $x_{i,t}$ in aller Regel.

Der GBC Insider Focus Index (GBC IFX) wird nach der Price-Return-Methode berechnet, reguläre Dividenden und andere reguläre Ausschüttungen fließen nicht im Zuge außerordentlicher Anpassungen und einer Anpassung von $x_{i,t}$ in die Indexberechnung ein.

3.2 Rechengenauigkeit

Der tägliche Indexschlussstand wird stets auf zwei Dezimalstellen gerundet.

Der Anteil des jeweiligen Indexmitglieds wird auf sechs Dezimalstellen gerundet.

Der Handelspreis des jeweiligen Indexmitglieds wird auf vier Dezimalstellen gerundet.

3.3 Bereinigungen

Indizes verlangen die zeitgleiche Bereinigung systematischer Kursveränderungen.

Der GBC Insider Focus Index (GBC IFX) wird jeweils entsprechend der Entscheidung des Index-Komitees um Sonderzahlungen, Kapitalerhöhungen, Bezugsrechte, Splits, Nennwertumstellungen und Kapitalherabsetzungen bereinigt.

Durch dieses Verfahren wird sichergestellt, dass bereits die erste ex-Notiz sachgerecht in die Indexberechnung eingehen kann. Das ex-ante Vorgehen setzt allgemeine Akzeptanz der Index-Berechnungsformel sowie einen freien Zugang zu den verwendeten Parameterwerten voraus. Die Solactive AG stellt die Berechnungsparameter zur Verfügung.

Eine verzögerte Berechnung der Korrektur wäre problematisch, daher kann es, wie bei allen Bereinigungen, zu Abweichungen von den notierten Werten kommen. Somit ist das dargestellte Vorgehen das geeignetste.

3.4 Dividenden und andere Ausschüttungen

Reguläre Dividenden und Ausschüttungen werden in der Indexberechnung nicht berücksichtigt. Sonderdividenden und andere außerordentliche Ausschüttungen führen zu einer Anpassung des GBC Insider Focus Index (GBC IFX).

Dieser wird wie folgt berechnet:

$$x_{i,t} = x_{i,t-1} * \frac{P_{i,t-1}}{P_{i,t-1} - D_{i,t}}$$

- $x_{i,t}$ = Anteil des Indexmitglieds i am ex-Tag
 $x_{i,t-1}$ = Anteil des Indexmitglieds i am Handelstag vor dem ex-Tag
 $p_{i,t-1}$ = Handelspreis des Indexmitglieds i am Handelstag vor dem ex-Tag
 $D_{i,t}$ = Ausschüttung am ex-Tag abzüglich länderspezifischer Steuer

Die aktuell gültigen länderspezifischen Steuersätze sind auf der Webseite www.solactive.com aufgeführt.

3.5 Kapitalmaßnahmen

3.5.1 Grundsätze

Nach der Erklärung eines Indexmitglieds über die Bedingungen einer Kapitalmaßnahme bestimmt der Index-Berechner, ob diese Kapitalmaßnahme einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Indexmitglieds hat.

Sollte dies der Fall sein, nimmt er gegebenenfalls diejenigen Anpassungen an dem Anteil des jeweiligen Indexmitglieds und/oder der Formel zur Berechnung des täglichen Indexschlusstands und/oder anderen Bestimmungen dieses Dokuments vor, die er für geeignet hält, um dem Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt Rechnung zu tragen, und legt das Datum fest, zu dem diese Anpassung wirksam wird.

Der Index-Berechner kann u.a. die Anpassung berücksichtigen, die eine Verbundene Börse aus Anlass der betreffenden Kapitalmaßnahme bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf das jeweilige Indexmitglied vornimmt.

3.5.2 Kapitalerhöhungen

Bei Kapitalerhöhungen (aus Gesellschaftsmitteln bzw. gegen Bareinlagen) wird der Anteil des jeweiligen Indexmitglieds wie folgt ermittelt:

$$x_{i,t} = x_{i,t-1} * \frac{P_{i,t-1}}{P_{i,t-1} - rB_{i,t-1}} \quad \text{mit:} \quad rB_{i,t-1} = \frac{P_{i,t-1} - B - N}{BV + 1}$$

- $x_{i,t-1}$ = Anteil des Indexmitglieds i am Handelstag vor dem ex-Tag
 $x_{i,t}$ = Anteil des Indexmitglieds i am ex-Tag
 $p_{i,t-1}$ = Handelspreis des Indexmitglieds i am Handelstag vor dem ex-Tag
 $rB_{i,t-1}$ = Rechnerischer Bezugsrechtswert
 B = Bezugskurs
 N = Dividendennachteil
 BV = Bezugsverhältnis

Erfolgt eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ist $B = 0$.

Die zuletzt bezahlte Dividende bzw. der veröffentlichte Dividendenvorschlag werden als Dividendennachteil angesetzt.

3.5.3 Kapitalherabsetzungen

Bei Kapitalherabsetzungen wird der Anteil des jeweiligen Indexmitglieds folgendermaßen ermittelt:

$$x_{i,t} = x_{i,t-1} * \frac{1}{H_{i,t}}$$

- $H_{i,t}$ = Herabsetzungsverhältnis der Gesellschaft zum Zeitpunkt t
 $x_{i,t}$ = Anteil des Indexmitglieds i am Handelstag t
 $x_{i,t-1}$ = Anteil des Indexmitglieds i am Handelstag t-1.

3.5.4 Aktiensplits und Nennwertumstellungen

Bei Aktiensplits bzw. Nennwertumstellungen wird unterstellt, dass sich die Preise im Verhältnis der Anzahl der Aktien bzw. der Nennwerte ändern. Die Berechnung des Anteils des jeweiligen Indexmitglieds sieht wie folgt aus:

$$x_{i,t} = x_{i,t-1} * \frac{N_{i,t-1}}{N_{i,t}}$$

- $N_{i,t-1}$ = Alter Nennwert der Gattung i am Handelstag t-1 (bzw. neue Anzahl der Aktien)
 $N_{i,t}$ = Neuer Nennwert der Gattung i am Handelstag t (bzw. alte Anzahl der Aktien)
 $x_{i,t-1}$ = Anteil des Indexmitglieds i am Handelstag t-1
 $x_{i,t}$ = Anteil des Indexmitglieds i am Handelstag t

3.6 Berechnung des Index im Falle einer Marktstörung

Bei Eintritt einer Marktstörung ("Marktstörsungsereignis") wird kein Index berechnet. Hält die Marktstörung über einen Zeitraum von acht Handelstagen an, berechnet die Solactive AG (als Index-Berechner) den täglichen Indexschlussstand, indem sie den zuletzt veröffentlichten Handelspreis für jedes jeweilige Indexmitglied berücksichtigt

4 Definitionen

4.1 Indexspezifische Definitionen

"Auswahlpool" sind, in Bezug auf einen Selektionstag, alle börsennotierten Aktiengesellschaften, die folgende Kriterien erfüllen:

- (a) Käufe durch Insider eines Unternehmens
- (b) Unternehmen muss an einer europäischen Börse gehandelt werden und in einem Index beinhaltet sein.

Zum Indexstart am 19.09.2016 setzt sich der GBC Insider Focus Index (GBC IFX) wie folgt zusammen:

<u>Emittent</u>	<u>ISIN</u>
Ahlers AG	DE0005009732
Allianz SE	DE0008404005
Auden AG	DE000A161440
Axel Springer SE	DE0005501357
Bastei Lübbe AG	DE000A1X3YY0
Biotest Aktiengesellschaft	DE0005227201
Brilliant Aktiengesellschaft	DE0005272702
Constantin Medien AG	DE0009147207
Covestro AG	DE0006062144
DEAG Deutsche Entertainment Aktiengesellschaft	DE000A0Z23G6
Deutsche EuroShop AG	DE0007480204
Deutsche Grundstücksauktionen AG	DE0005533400
Deutsche Telekom AG	DE0005557508
Ecommerce Alliance AG	DE000A12UK08
EDAG Engineering Group AG	CH0303692047
Einhell Germany AG	DE0005654933
Elmos Semiconductor Aktiengesellschaft	DE0005677108
ElringKlinger AG	DE0007856023
Epigenomics AG	DE000A11QW50
Fraport AG Frankfurt Airport Services Worldwide	DE0005773303
FRoSTA AG	DE0006069008
FUCHS PETROLUB SE	DE0005790406
GESCO Aktiengesellschaft	DE000A1K0201
K+S Aktiengesellschaft	DE000KSAG888
Kontron AG	DE0006053952
Leifheit Aktiengesellschaft	DE0006464506
MagForce AG	DE000A0HGF5
MAX21 Management und Beteiligungen AG	DE000A0D88T9
METRO AG	DE0007257503
MS Industrie AG	DE0005855183
Nanogate AG	DE000A0JKHC9
NanoRepro AG	DE0006577109
Nordex SE	DE000A0D6554

NORMA Group SE	DE000A1H8BV3
Nucletron Electronic AG	DE0006789605
OSRAM Licht AG	DE000LED4000
PAION AG	DE000A0B65S3
Pittler Maschinenfabrik Aktiengesellschaft	DE0006925001
Porsche Automobil Holding SE	DE000PAH0038
ProSiebenSat.1 Media SE	DE000PSM7770
PSI Aktiengesellschaft für Produkte und Systeme der Informationstechnologie	DE000A0Z1JH9
RATIONAL Aktiengesellschaft	DE0007010803
RIB Software AG	DE000A0Z2XN6
Schaeffler AG	DE000SHA0159
Schloss Wachenheim AG	DE0007229007
Scout24 AG	DE000A12DM80
SPARTA Aktiengesellschaft	DE000A0NK3W4
Tonkens Agrar AG	DE000A1EMHE0
WCM Beteiligungs- und Grundbesitz-Aktiengesellschaft	DE000A1X3X33
Willex AG	DE000A11QVVO

4.2 Weitere Definitionen

"Anteil des jeweiligen Indexmitglieds" ist, in Bezug auf ein Indexmitglied und einen Handelstag, der Anteil der Aktien oder der Bruchteil einer Aktie des betreffenden an dem jeweiligen Handelstag im Index enthaltenen Indexmitglieds. Er ermittelt sich aus dem Quotient aus (A) der Prozentualen Gewichtung eines Indexmitglieds multipliziert mit dem Stand des Index und (B) seinem Handelspreis (ggf. mit dem jeweils aktuell gültigen Währungsumrechnungskurs in die Indexwährung umgerechnet).

"Prozentuale Gewichtung" eines Indexmitglieds ist der Quotient aus seinem Handelspreis (ggf. mit dem jeweils aktuell gültigen Währungsumrechnungskurs in die Indexwährung umgerechnet) multipliziert mit seinem Anteil dividiert durch den Stand des Index.

"Außerordentliche Ereignisse":

Ein Außerordentliches Ereignis ist insbesondere (wobei die Aufzählung aber nicht notwendigerweise abschließend ist)

- eine Verschmelzung
- ein Übernahmeangebot
- eine Einstellung der Börsennotierung
- eine Verstaatlichung
- eine Insolvenz.

"Einstellung der Börsennotierung" für ein Indexmitglied liegt vor, wenn die Börse bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der Börse, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des Indexmitglieds an der Börse sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Verschmelzung oder ein Übernahmeangebot bedingt ist), und das Indexmitglied nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für den Index-Berechner akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

"Insolvenz" liegt vor, wenn auf Grund freiwilligen Beschlusses oder zwangsweiser Verfügung über die Liquidation, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren den Emittenten des Indexmitglieds betreffenden Verfahrens (A) alle Anteile dieses Emittenten auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder (B) es den Inhabern der Anteile dieses Emittenten rechtlich untersagt wird, die Anteile zu übertragen.

"Übernahmeangebot" ist ein Angebot zur Übernahme, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson, das bzw. der dazu führt, dass die betreffende Rechtsperson, in Folge eines Umtausches oder

anderweitig, mehr als 10% und weniger als 100% der umlaufenden Stimmrechtsaktien des Emittenten des Indexmitglieds kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Anteile erlangt, wie vom Index-Berechner auf der Grundlage von Anzeigen an staatliche oder Selbstregulierungsbehörden oder anderen vom Index-Berechner als relevant erachteten Informationen bestimmt.

"Verschmelzung" ist, in Bezug auf ein jeweiliges Indexmitglied,

- (i) eine Gattungsänderung oder Umstellung dieses Indexmitglieds, die eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller umlaufenden Anteile auf eine andere Rechtsperson zur Folge hat; oder
- (ii) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch des Emittenten mit einer anderen Rechtsperson (außer bei einer Verschmelzung oder einem Aktientausch, bei der bzw. dem der Emittent dieses Indexmitglieds die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und die bzw. der keine Gattungsänderung oder Umstellung aller umlaufender Anteile zur Folge hat); oder
- (iii) ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson zum Erwerb oder der anderweitigen Erlangung von 100% der umlaufenden Anteile von dessen Emittenten, das bzw. der eine Übertragung oder unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher Anteile zur Folge hat (mit Ausnahme der Anteile, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden); oder
- (iv) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch des Emittenten des Indexmitglieds oder seiner Tochtergesellschaften mit oder zu einer anderen Rechtsperson, wobei der Emittent des Indexmitglieds die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Anteile erfolgt, sondern die unmittelbar vor einem solchen Ereignis umlaufenden Anteile (mit Ausnahme der Anteile, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden) in der Summe weniger als 50% der unmittelbar nach einem solchen Ereignis umlaufenden Anteile ausmachen.

"Verschmelzungsdatum" ist der Abschlusszeitpunkt einer Verschmelzung oder, wenn gemäß dem für die betreffende Verschmelzung anwendbaren Recht kein solcher bestimmt werden kann, das vom Index-Berechner festgelegte Datum.

"Verstaatlichung" ist ein Vorgang, durch den alle Anteile oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte des Emittenten des Indexmitglieds verstaatlicht oder enteignet werden oder anderweitig auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen.

"Börse" ist, in Bezug auf den Auswahlpool, die entsprechende Heimatbörse, an der ein mögliches Indexmitglied sein Hauptlisting hat. Das Index-Komitee kann entscheiden, in Bezug auf ein mögliches Indexmitglied aus Handelbarkeitsgründen eine andere als die Heimatbörse zur "Börse" zu erklären, auch wenn es dort nur in Form eines Aktiensubstituts gelistet ist.

"Aktiensubstitut" umfasst besonders auf eine Aktie bezogene American Depository Receipts (ADR) und Global Depository Receipts (GDR).

"Handelspreis" ist, in Bezug auf ein Indexmitglied (vorbehaltlich der Bestimmungen unter "Außergewöhnliche Ereignisse") in Bezug auf einen Handelstag, der Schlusskurs an diesem Handelstag gemäß den Börsenbestimmungen. Wenn die Börse keinen Schlusskurs hat, bestimmt der Index-Berechner Handelspreis und Zeitpunkt in der ihm geeignet erscheinenden Art und Weise.

"Handelstag" ist, in Bezug auf den Index, ein Handelstag an der Börse (oder ein Tag, der ein solcher gewesen wäre, wenn nicht eine Marktstörung eingetreten wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird. Die endgültige Entscheidung darüber, ob ein bestimmter Tag ein "Handelstag" in Bezug auf den Index oder anderweitig im Zusammenhang mit diesem Dokument ist, liegt beim Index-Berechner.

"Börsentag" ist ein Tag, an dem die Börse Stuttgart für den Handel geöffnet ist.

"Index-Berechner" ist die Solactive AG oder jeder andere ordnungsgemäß bestellte Nachfolger in dieser Funktion.

"Indexwährung" ist Euro.

"Handelsvolumen" ist das durchschnittliche tägliche Handelsvolumen in den einem Selektionstag vorangegangenen drei Monaten.

"Selektionstag" ist der Tag, an dem GBC AG Indexveränderungen an Solactive AG bekannt gibt.

"Anpassungstag" ist der Handelstag nach dem Selektionstag. Die Anpassung wird am Anpassungstag nach Börsenschluss durchgeführt.

"Marktkapitalisierung" ist, in Bezug auf jede im Auswahlpool enthaltene Aktie, am Selektionstag der von Reuters (oder einem Nachfolger) für diesen Tag als Marktkapitalisierung veröffentlichte Wert.

Die Marktkapitalisierung ist zum Datum dieses Dokuments von Reuters definiert als der Wert eines Unternehmens, der sich durch Multiplikation der Anzahl der Aktien des Unternehmens mit dem Kurs derselben ergibt.

Sollte Reuters (oder ein Nachfolger):

- (i) für einen Selektionstag keine Marktkapitalisierung für die jeweilige Aktie an diesem Selektionstag veröffentlichen; oder
- (ii) grundsätzlich oder in Bezug auf die jeweilige Aktie auf eine andere Methode zur Berechnung der Marktkapitalisierung umstellen oder grundsätzlich oder in Bezug auf die jeweilige Aktie zur Berechnung der Marktkapitalisierung von anderen Grundlagen ausgehen und handelt es sich dabei, wie nach billigem Ermessen vom Index-Berechner bestimmt, um wesentliche Änderungen (die Entscheidung, wann solche Änderungen als "wesentlich" anzusehen sind, trifft der Index-Berechner nach Maßgabe der ihm nach billigem Ermessen geeignet erscheinenden Faktoren), wird der Index-Berechner die Marktkapitalisierung in Bezug auf die Aktie entweder nach Maßgabe einer nach eigenem Ermessen bestimmten anderen öffentlich zugänglichen Quelle oder für den Fall, dass keine anderen geeigneten veröffentlichten Zahlen zur Verfügung stehen, nach Maßgabe anderer Quellen, die er nach vernünftigem Ermessen für geeignet hält, festlegen.

"Verbundene Börse" ist, in Bezug auf ein Indexmitglied, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf das betreffende Indexmitglied gehandelt werden, wie von dem Index-Berechner bestimmt.

Ein **"Marktstörungsereignis"** liegt vor, wenn

1. an einem Handelstag eines der folgenden Ereignisse eintritt oder vorliegt:
 - A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der Börse oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen):
 - 1.1. an der Börse insgesamt; oder
 - 1.2. von Options- oder Terminkontrakten auf oder in Bezug auf eine Aktie des Index an einer Verbundenen Börse; oder
 - 1.3. an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem (wie vom Index-Berechner bestimmt), an der bzw. in dem eine im Index enthaltene Aktie zugelassen oder notiert ist; oder
 - B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung des Index-Berechners) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der Börse Transaktionen in Bezug auf eine im Index enthaltene Aktie durchzuführen oder Marktpreise für eine im Index enthaltene Aktie zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf ein Indexmitglied durchzuführen oder Marktpreise für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln; oder
2. der Handel an der Börse oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss (wie nachstehend definiert) geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Börse oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor
 - (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an der Börse oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag; oder, falls früher,
 - (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Börse oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag angekündigt.

"Üblicher Börsenschluss" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der Börse oder einer Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder
3. ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem die Börse ihren Sitz hat, wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung des Index-Berechners wesentlich sind, wobei der Index-Berechner sein Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die er nach vernünftigem Ermessen für geeignet hält.

5 Anhang

5.1 Kontakt-Daten

Auskünfte zum GBC Insider Focus Index (GBC IFX)

GBC AG
Halder Straße 27
86150 Augsburg
Tel: 0821 24 11 33 0
Mail: Equityindex@gbc-ag.de

5.2 Indexberechnung - Änderung der Berechnungsmethode

Die Anwendung der in diesem Dokument beschriebenen Methode durch den Index-Berechner ist endgültig und bindend. Der Index-Berechner wendet für die Zusammenstellung und Berechnung des Index und des täglichen Indexschlusstands zwar die vorstehend beschriebene Methode an. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass das Marktumfeld, aufsichtsrechtliche, rechtliche, finanzielle oder steuerliche Gründe es nach Auffassung des Index-Berechners notwendig machen, Veränderungen an dieser Methode vorzunehmen. Der Index-Berechner kann auch Veränderungen an den Bedingungen des Index und der Methode zur Berechnung des täglichen Indexschlusstands vornehmen, die er als notwendig oder wünschenswert erachtet, um einen offenkundigen oder nachweislichen Irrtum zu beseitigen oder fehlerhafte Bestimmungen zu heilen, zu korrigieren oder zu ergänzen. Der Index-Berechner ist nicht verpflichtet, über derartige Modifikationen oder Veränderungen zu informieren. Der Index-Berechner wird sich in angemessener Weise darum bemühen, sicherzustellen, dass trotz Modifikationen oder Änderungen eine mit der vorstehend beschriebenen Methode konsistente Berechnungsmethode angewandt wird.